

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

Heinrich P [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED]-Mo [REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
II. Instanz: R [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Auguste P [REDACTED] geb. B [REDACTED], Pf [REDACTED]straße [REDACTED],
M [REDACTED] [REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
II. Instanz: [REDACTED] Kai-H [REDACTED]-Str. [REDACTED], K [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Seidl, Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Chr. Krohn
und Nonnenkamp am 7. April 1982

beschlossen:

Dem Antragsgegner wird das Armenrecht für die
Revisionsinstanz verweigert.

G r ü n d e :

Soweit eine Herabsetzung der Unterhaltsrente auf weniger
als 564,40 DM erstrebt wird, bietet die beabsichtigte Revision
keine Aussicht auf Erfolg. Auch wenn man zugunsten des
Antragsgegners davon ausgeht, daß das von der Antragstellerin
bezogene Wohngeld auch nicht teilweise durch einen erhöhten
Wohnkostenbedarf aufgezehrt wird, sondern in vollem Umfang
als Einkommen zu berücksichtigen ist (vgl. die zur Veröffent-
lichung bestimmte Senatsentscheidung vom 17. März 1982
- IVb ZR 646/80), führt das nicht zur Anrechnung des Wohn-
geldbetrages auf die zugebilligte Unterhaltsrente. Vielmehr
ist dann die 2/5-Quote, nach der das Oberlandesgericht den
Unterhalt der Antragstellerin bemessen hat, von der Differenz
zwischen dem Nettoeinkommen des Antragsgegners von 1 577 DM
und dem Wohngeld in Höhe von 166 DM, mithin von 1 411 DM,
zu errechnen. Das ergibt einen monatlichen Unterhalt von
564,40 DM. Damit hat das beabsichtigte Rechtsmittel allen-
falls insoweit Aussicht auf Erfolg, als der Antragsgegner
eine Herabsetzung des zuerkannten Unterhalts um 12,60 DM
monatlich erstrebt. In diesem Umfang kann der Antragsgegner
die Revision jedoch auf eigene Kosten durchführen.

Seidl

Blumenröhr